

treibenden Unternehmer seit der Beseitigung gewisser Sperrbestimmungen durch das Gesetz von 1920 zu den Landwirtschaftskammern auch wahlberechtigt ist. Seit 1913 bestehen bei den Landwirtschaftskammern besondere Gartenbauausschüsse; ebenso besteht seit 1922 eine Fachabteilung für Gartenbau bei der preußischen Hauptlandwirtschaftskammer. In Bayern (Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Bauerkammern vom 20. März 1920, Bay. Ges.u.Vbl. S. 67), in Württemberg (Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer vom 23. Juni 1919, Regbl. f. Wü. S. 135) und in Baden (§ 1 Abs. 3 des Abänderungsgesetzes vom 10. März 1921, Bad. GVBl. S. 59, zum Gesetz die Landwirtschaftskammer betreffend vom 28. September 1906, S. 445) bestimmen die einschlägigen Gesetze ausdrücklich, daß der Gartenbau für die öffentlichrechtliche Berufsvertretung zur Landwirtschaft gehört.

VIII. Versucht man, sich nach diesem Ueberblick ein Gesamtbild über die Rechtsstellung der Gärtnerei zu machen, so ergibt sich, daß die Rechtsquellen nur an verhältnismäßig wenigen Stellen den Gartenbau oder die Gärtnerei ausdrücklich zur Landwirtschaft rechnen oder ihr gleichstellen. Andererseits ist die Gärtnerei nirgends dem Gewerbe oder einem anderen nicht zur organischen Urproduktion gehörigen Wirtschaftszweige zugewiesen. Das Recht der Gewerbeordnung zwingt dazu, auf die Ergebnisse der Wirtschaftslehre zurückzugreifen, die die Gärtnerei zusammen mit der Landwirtschaft zur Urproduktion rechnet. Das gleiche Verfahren ist auch bei der Anwendung anderer Gesetze ohne ausdrückliche Verfügung über die Rechtsstellung der Gärtnerei geboten und führt hier zu dem gleichen Ergebnis. Dieses Ergebnis entspricht auch der Zweckmäßigkeit. Das trifft insbesondere auch bei der arbeitsrechtlichen Behandlung der Gärtnerei und hier wieder besonders bei der Frage der Arbeitszeit zu. Die Arbeitszeitverordnung stellt eine ziemlich allgemeine Regel über die Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf ein gesetzliches Höchstmaß auf. Die Abgrenzung ihres Geltungsbereiches und die innerhalb desselben vorgesehenen Ausnahmen lassen aber erkennen, daß das geltende Arbeitszeitrecht weitgehend Rücksicht nimmt auf die technische Natur der jeweiligen Arbeitsvorgänge und auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse, die bei ihrer Durchführung hervortreten. Die Landwirtschaft liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Arbeitszeitverordnung. Die unproduktive Gärtnerei arbeitet im wesentlichen unter den gleichen natürlichen und technischen Bedingungen wie die Landwirtschaft; wie diese ist sie insbesondere auf Ausnützung des Tageslichtes und der Zeiten günstiger Witterung angewiesen. So spricht die innere Gleichheit des Tatbestandes für gleichartige rechtliche Regelung<sup>57</sup>). Auch das Washingtoner Uebereinkommen über die Arbeitszeit, das vom Deutschen Reich zwar noch nicht ratifiziert ist, dessen künftige Ratifizierung aber durch die bestehende ArbZV. vorbereitet wird, bezieht sich nach seinem Titel und nach dem Inhalte seines Artikels 1 nur auf die Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben, nicht aber auf die Landwirtschaft und insbesondere nicht auf die Gärtnerei. Nach alledem kann bei der Auslegung von solchen Gesetzen, die über die Gärtnerei keine ausdrückliche Bestimmung enthalten, davon ausge-

<sup>57</sup>) Vgl. auch Artikel 109 Abs. 1 RV. und die darüber in den letzten Jahren geführte wissenschaftliche Diskussion (besonders den Bericht über die Münsterer Tagung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, Heft 5, Berlin 1927, S. 2 ff), als deren Ergebnis fast allgemein anerkannt ist, daß der angeführte Verfassungssatz einen Befehl auch an den Gesetzgeber enthält.